

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

29. Satzung der Universität Salzburg; Neufassung des VII. Teiles (Richtlinien für die Durchführung drittmitelfinanzierter Projekte nach §§ 26 und 27 UG 2002)

Der Senat hat am 4. Oktober 2011 folgende Neufassung des VII. Teiles der Satzung (Richtlinien für die Durchführung drittmitelfinanzierter Projekte nach §§ 26 und 27 UG 2002), verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 5 am 14. Oktober 2010, beschlossen:

VII. TEIL RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DRITTMITTELFINANZIERTER PROJEKTE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 90. (1) Die Durchführung von Forschungsprojekten gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Forschungsprojekten leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von drittmitelfinanzierten Forschungsprojekten und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Darüber hinaus begrüßt die Universität auch die Durchführung sonstiger drittmitelfinanzierter Projekte (etwa Projekte im Bereich der Lehre oder in der Entwicklungszusammenarbeit) durch Angehörige der Universität.

(2) Bei der Durchführung von drittmitelfinanzierten Projekten ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt gleichermaßen für alle Arten drittmitelfinanzierter Projekte, zum Beispiel für Auftragsforschung, geförderte Forschung, für Projekte im Bereich der Lehre oder der Entwicklungszusammenarbeit, für Begutachtungen, Untersuchungen und Befundungen sowie für sonstige Prüf- und Gutachtertätigkeiten im Auftrag Dritter. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Projekte erwachsen.

(3) Falls die im Zeitpunkt der Vorbereitung eines drittmitelfinanzierten Projekts bekannten und veröffentlichten Vorgaben einer Förderungsinstitution abweichende Regelungen über den Kostenersatz vorsehen, kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wobei die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz auch ganz oder teilweise entfallen kann. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Forschung erstellt und ändert eine Liste derjenigen Förderungsinstitutionen, auf die Satz 1 zutrifft; dabei stellt sie bzw. er erforderlichenfalls das Einvernehmen mit anderen Rektorsmitgliedern her. Die jeweils geltende Fassung der Liste ist im Büro des Rektorats - Forschungsförderung einzusehen. Die Liste enthält für die in ihr aufgeführten Förderungsinstitutionen die von diesen Richtlinien abweichenden Regelungen.

(4) In Zweifelsfällen sind die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Entgelte für Publikationen und Vortragstätigkeiten sowie selbständige finanzielle Unterstützungen für die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und für die Drucklegung wissenschaftlicher Publikationen sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

(6) Von Seiten der Universität Salzburg geleistete Zwischenfinanzierungen zur Durchführung von Projekten nach den §§ 26 und 27 UG sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Soll-

zinsen gehen zu Lasten des jeweiligen Projekts. Im Falle der mangelnden finanziellen Deckung eines Projekts gemäß § 27 UG durch seine Einnahmen gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Budgets jener Organisationseinheit, die das Projekt durchführt. Das Rektorat nimmt hierbei auf die berechtigten Interessen der Organisationseinheiten Rücksicht. Bei höheren Summen wird das Rektorat eine Rückzahlung über einen längeren Zeitraum hinweg festlegen. Die Rückzahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, dass die Handlungsfähigkeit der Organisationseinheiten in Forschung und Lehre gewahrt bleibt.

(7) Eine Kostenersatzpflicht besteht in allen Fällen, in denen die Universität Salzburg mit einem Projekt gemäß Abs. 2 direkt oder indirekt in Verbindung gebracht wird. Die Kostenersatzpflicht orientiert sich daher an den folgenden Kriterien:

- a) Verwaltungsmäßige Abrechnung des Projekts durch die Universität.
- b) Durchführung des Projekts in den Räumlichkeiten der Universität.
- c) Verwendung von universitären Ressourcen, wie z.B. der Bibliothek, der Geräte oder der universitären Infrastruktur.
- d) Verwendung des Namens und/oder des Logos der Universität oder einer ihrer Organisationseinheiten - in welcher Form auch immer - im Zusammenhang mit der Anbahnung und/oder Durchführung eines drittmitfinanzierten Projekts. Die Verwendung des Berufs- oder Amtstitels alleine (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Ass.) begründet keine Kostenersatzpflicht.

Liegt bei einem drittmitfinanzierten Projekt keines dieser Kriterien vor, ist eine Kostenersatzpflicht nicht gegeben.

(8) Unter „Organisationseinheiten“ im Sinne dieses Satzungsteils sind die Fachbereiche, Zentren und Schwerpunkte der Universität Salzburg zu verstehen.

(9) Kostenersätze werden ausschließlich für Zwecke der Forschung verwendet.

Prüfung und Genehmigung von drittmitfinanzierten Projekten

§ 91. (1) Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind gemäß § 26 UG dazu berechtigt, von Dritten finanzierte Forschungsprojekte durchzuführen.

(2) Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universität sind gemäß § 27 UG unter anderem dazu berechtigt, im Namen der Universität durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben, Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen sowie Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen.

(3) Angehörige der Universität sind grundsätzlich dazu berechtigt, Projekte gemäß § 27 UG zu leiten.

(4) Personen ohne Dienstverhältnis, insbesondere emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, können mit dem Einverständnis des Rektorats drittmitfinanzierte Projekte nach §§ 26 und 27 UG an der Universität durchführen bzw. leiten.

§ 92. (1) Personen, die ein Projekt nach § 26 UG planen, sollen die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit, der sie dienstrechtlich zugeordnet sind, über das beabsichtigte Projekt vor Antragstellung informieren.

(2) Personen, die ein Projekt nach § 27 UG planen, sollen die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit, der sie dienstrechtlich zugeordnet sind, über das beabsichtigte Projekt vor Antragstellung bzw. bei seiner Vorbereitung informieren, sowie, sofern es sich um ein Forschungsprojekt handelt, das Büro des Rektorats - Forschungsförderung.

(3) Für die Kalkulation des an das Rektorat zu leistenden Kostenersatzes gilt § 95.

§ 93. (1) Alle mit den Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Projekte gemäß § 26 UG sind dem Büro des Rektorats - Controlling durch die Eingabe des Projekts in die Forschungsdokumentations-Datenbank (Fodok) zu melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind dem Büro des Rektorats - Controlling vorzulegen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über Zulässigkeit und infrastrukturelle Durchführbarkeit des Projekts unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Leiterin bzw. an den Leiter der Organisationseinheit

keine Entscheidung, so gilt das Projekt als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Projekts kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vize-rektor für Forschung überprüfen lassen. Sofern eine Leiterin oder ein Leiter einer Organisations-einheit ein Projekt nach § 26 UG durchführen will, ist die in Satz 3 genannte Entscheidung von der Vizerektorin bzw. vom Vize-rektor für Forschung zu treffen.

(2) Vor dem beabsichtigten Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 27 UG hat die Projektleiterin bzw. der Projektleiter das jeweilige drittmittelfinanzierte Projekt rechtzeitig an das Rektorat zu melden. Im Falle eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts hat die Meldung durch die Eingabe des Projekts in die Forschungsdokumentations-Datenbank (Fodok) zu erfolgen und sind dem Büro des Rektorats - Forschungsförderung alle zur Prüfung des Projekts erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsentwürfe, vorzulegen. Nach Überprüfung der für die Universität zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen teilt das Büro des Rektorats - Forschungsförderung mit, ob das Rechtsgeschäft und damit die Durchführung des Projekts genehmigt wird oder nicht. Bei sonstigen Projekten sind die Projekte dem Büro des Rektorats - Controlling formlos unter Vorlage aller erforderlicher Unterlagen zu melden, das nach Überprüfung mitteilt, ob das Projekt genehmigt wird oder nicht. Sofern eine Leiterin oder ein Leiter einer Organisationseinheit ein Projekt nach § 27 UG durchführen will, ist die Entscheidung über den Abschluss der in § 91 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsgeschäfte von der Vizerektorin bzw. vom Vize-rektor für Forschung zu treffen, die bzw. der erforderlichenfalls das Einvernehmen mit anderen Rektoratsmitgliedern herstellt.

(3) Für jedes drittmittelfinanzierte Projekt wird auf einem Bankkonto der Universität ein universitätsinternes Unterkonto eingerichtet, das über eine Innenauftragsnummer (IAN) identifiziert wird, die für die finanzielle Abwicklung des Projekts zu verwenden ist. Nach Absprache mit dem Büro des Rektorats - Controlling können auch mehrere kleinere Projekte über eine gemeinsame Innenauftragsnummer abgewickelt werden.

(4) Für die Kalkulation des an das Rektorat zu leistenden Kostenersatzes gilt § 95.

(5) Für die nachträgliche Verlängerung von bereits laufenden drittmittelfinanzierten Projekten gelten die § 92 und § 93 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 94. Aus der Erteilung der Genehmigung zur Durchführung eines drittmittelfinanzierten Projekts nach den vorstehenden Bestimmungen lässt sich kein Anspruch gegen die Universität oder das Rektorat auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen herleiten.

Kalkulation und Verrechnung des Kostenersatzes

§ 95. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger drittmittelfinanzierter Projekte hat die Projektleiterin bzw. der Projektleiter gemäß § 93 eine Kostenkalkulation nach Maßgabe der vom Büro des Rektorats - Controlling zur Verfügung gestellten Formulare und Anleitungen zu erstellen und mit dem Büro des Rektorats - Controlling abzustimmen. Darüber hinaus ist bereits bei der Planung von kostenersatzpflichtigen drittmittelfinanzierten Projekten (siehe § 92) eine überschlagsweise Kostenkalkulation vorzunehmen, um die Kosten bei der Finanzplanung des Projekts berücksichtigen zu können.

(2) Grundlagen der Kostenkalkulation sind die Grundsätze der Kostenwahrheit. Danach soll die Kostenkalkulation alle dem Projekt zuzurechnenden direkten und indirekten Kosten und insbesondere alle von der Universität für das Projekt erbrachten Leistungen (etwa Bereitstellung von Räumlichkeiten, Computern und Geräten sowie Einsatz von Universitätspersonal) erfassen. Das Büro des Rektorats - Controlling stellt die dafür notwendigen Formulare und Anleitungen zur Verfügung. Sofern die Kosten eines drittmittelfinanzierten Projekts während seiner Durchführung von den zuvor kalkulierten Kosten abweichen, sollen die tatsächlich angefallenen Kosten die Grundlage für die Verrechnung des Kostenersatzes bilden. Hierzu kann das Büro des Rektorats - Controlling auch Vorgaben für die Zeitaufzeichnung von allen in drittmittelfinanzierten Projekten beschäftigten Universitätsangehörigen erarbeiten und einführen.

(3) Es ist in der Regel ein Kostenersatz in Höhe von 20 % des Drittmittelvolumens zu zahlen. Für die Erstellung von Gutachten gilt abweichend ein Mindestkostenersatz in Höhe von 5 % des Drittmittelvolumens.

(4) Falls ein drittmittelfinanziertes Projekt ein Drittmittelvolumen von nicht mehr als € 5.000,- hat, ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den vorstehenden Regelungen ein pauschaler Kostenersatz in der in Abs. 3 geregelten Höhe zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren solchen Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats - Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen.

(5) Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Projekts über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz jährlich anteilig fällig. Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Projekts nicht über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz nach Abschluss der Durchführung des Projekts fällig. Der fällige Kostenersatz wird dem Projekt durch das Büro des Rektorats - Controlling berechnet. Hierüber stellt das Büro des Rektorats - Controlling auf Anforderung einen separaten Beleg aus. Soll von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall abgewichen werden, bedarf dies der Absprache mit dem Büro des Rektorats - Controlling.

(6) Die Projektleiterinnen und Projektleiter erhalten 25 % der von ihnen tatsächlich gemäß Abs. 3 Satz 1 an das Rektorat abgeführten Kostenersätze jährlich im Nachhinein zu ihrer freien Verwendung für universitäre Zwecke erstattet, wobei jedoch mit Ausnahme der Erstattung von Reisekosten keine Auszahlung an die Projektleiterinnen und Projektleiter persönlich erfolgen darf.

Abwicklung von drittmittelfinanzierten Projekten

§ 96. (1) Nach Genehmigung eines Projekts gemäß § 27 UG durch das Rektorat ist die bzw. der für das Projekt Verantwortliche mit der Projektleitung zu betrauen und, sofern erforderlich, zu ermächtigen, die mit der Durchführung des Projekts im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart. Der Abschluss von Rechtsgeschäften darf erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität erfolgen.

(2) Scheidet die Leiterin bzw. der Leiter eines Projekts gemäß § 27 UG vor Abschluss des Projekts aus dem Dienst der Universität aus oder ist sonst nicht mehr in der Lage, das Projekt weiter durchzuführen, so hat sich die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit, an der das Projekt durchgeführt wird, darum zu bemühen, dass eine geordnete Übergabe an eine geeignete Nachfolge erfolgt. Gelingt dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, leitet die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die für den Abbruch der Projektdurchführung notwendigen Schritte ein.

(3) Die Überprüfung und Genehmigung eines drittmittelfinanzierten Projekts durch die dafür zuständigen Stellen der Universität entbindet die Projektleiterin bzw. den Projektleiter nicht von der Verantwortung zur ordentlichen und von den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprägten Abwicklung und Abrechnung des Projekts. Das Büro des Rektorats - Rechnungswesen kann entsprechende Vorgaben für die Projektabwicklung machen.

(4) Für alle Verpflichtungen aus einem drittmittelfinanzierten Projekt gemäß § 26 UG, die bei oder aufgrund der Durchführung des Projekts entstehen, haftet allein die Projektleiterin bzw. der Projektleiter.

(5) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, dem Rektorat auf Anforderung jederzeit über die Durchführung des Projekts sowie über die im Rahmen des Projekts geschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

§ 97. (1) Über die Verwendung der Drittmittel eines Projekts entscheidet im Rahmen der gesetzlichen und universitären Vorgaben einschließlich des Bundesvergabegesetzes die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der für das Projekt vergebenen Innenauftragsnummer (§ 93 Abs. 3) kann sie bzw. er die für die Durchführung des Projekts notwendigen Bestellungen von Sachgütern im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel veranlassen und sonstige Ausgaben tätigen, wobei als Rechnungsadresse das Büro des Rektorats - Rechnungswesen genannt werden soll, als Lieferadresse jene Adresse, an die eine Lieferung tatsächlich erfolgen soll.

(2) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat sich kontinuierlich darum zu bemühen, die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Drittmittel beim Drittmittelgeber anzufordern, um die von der Universität bereitzustellenden Vorfinanzierungen möglichst gering halten zu können. Ausgangsrechnungen sind stets über das Büro des Rektorats - Rechnungswesen erstellen zu lassen.

(3) Bei drittmittelfinanzierten Projekten gemäß § 27 UG werden die der Universität zufließenden Drittmittel vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, an der das Projekt durchgeführt wird. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts erwächst. Das für das Projekt eingerichtete Unterkonto (§ 93 Abs. 3) ist nach Abschluss des Projekts so bald wie möglich auszugleichen und zu schließen.

§ 98. (1) Sollen in einem drittmittelfinanzierten Projekt Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer (Drittmittelpersonal) beschäftigt werden, so hat die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die Serviceeinrichtung Personal spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu informieren. Der Serviceabteilung Personal obliegt die Prüfung, ob die Drittmittel zur Abdeckung der zu erwartenden Personalkosten ausreichen.

(2) Die Dauer der Beschäftigung von Drittmittelpersonal darf die gesetzlich festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten.

(3) Dienstverträge mit Drittmittelpersonal werden mit der Universität als Dienstgeberin durch die Rektorin bzw. den Rektor abgeschlossen.

(4) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist dazu verpflichtet, die Serviceeinrichtung Personal über jede Veränderung auf Seiten des Drittmittelpersonals unverzüglich zu informieren, die Auswirkungen auf Dienstverhältnisse haben können, seien es Unterbrechungen, Karenzierungen, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen. Sie bzw. er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung dienstvertraglicher Pflichten durch das Projektpersonal, unter anderem betreffend die Führung einer Gesamtstundenaufzeichnung.

Sonderbestimmungen

§ 99. (1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung und wegen der quantitativen Beanspruchung derselben ein Mindestkostenersatz von 35 % des Auftragsvolumens zu leisten. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis der vereinnahmten Entgelte aus Sachverständigentätigkeit über die Gerichtsmedizin GmbH Linz bzw. Salzburg, wobei Fahrtkosten und nachgewiesene Kosten für Fremdleistungen (ärztliche Fremdleistungen, fremde Laborleistungen) abgezogen werden. Sonstige Abzüge finden nicht statt.

(2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag, der der Universität als Kostenersatz für die am Standort Salzburg erstellten Sachverständigengutachten zusteht, können auf diese Gutachten entfallende Kosten für Reagenzien, Chemie, DNA sowie für Wartung und Service von Geräten der Universität angerechnet werden. Sonstige Kosten, insbesondere Personalkosten, können nicht angerechnet werden; die Anrechnung von Kosten für Investitionen bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Universität. Die Anrechnungen dürfen im jeweiligen Abrechnungszeitraum höchstens einen Betrag in Höhe von 15 % des nach Abs. 1 ermittelten Auftragsvolumens ausmachen.

(3) § 95 Abs. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Berechnungsgrundlage nur der tatsächlich an das Rektorat gezahlte Kostenersatz ohne Berücksichtigung der gemäß Abs. 2 ange rechneten Kosten ist.

(4) Für die Kostenersätze, die aufgrund der Durchführung von Obduktionen zu entrichten sind, gilt abweichend, dass die vereinnahmten Gebühren mit Ausnahme der Gebühr für Mühewaltung (§ 24 Nr. 4 Gebührenanspruchsgesetz) als Kostenersatz der Universität zustehen; § 95 Abs. 6 findet keine Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 100. (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für drittmittelfinanzierte Projekte, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vereinbart wurde.

Laufende Projekte sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Projekte genehmigen.

(2) Die neuen Bestimmungen über die Kalkulation des Kostenersatzes (§ 95) sind ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen bei der Kostenplanung von neuen drittmitteleinfinanzierten Projekten zu berücksichtigen. Für drittmitteleinfinanzierte Projekte, die zu diesem Zeitpunkt bereits geplant sind, kann das Rektorat auf Antrag übergangsweise die Geltung der bisherigen Bestimmungen über die Kalkulation des Kostenersatzes genehmigen.

(3) § 95 Abs. 6 gilt nur in solchen Fällen, in denen die Kostenersätze bereits nach Maßgabe der neuen Bestimmungen über die Kalkulation des Kostenersatzes kalkuliert wurden.

(4) § 99 gilt für Sachverständigengutachten, die ab dem 1. Jänner 2011 in Auftrag gegeben wurden.

(Die §§ 101 bis 111 entfallen.)

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg